



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

GZ 600.008/1-V/6/85

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien

Zur Lesetexten
Zl 36 GE/985

Datum:	5. JULI 1985
Verteilt:	8. Juli 1985 <i>prok</i> <i>Wien</i>

Sachbearbeiter
Lachmayer

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: Akademie-Organisationsgesetz 1986;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 22. April 1985, GZ 59.006/1-18/85, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien.

Beilagen

4. Juli 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.008/1-V/6/85

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 Wien

DRINGEND

Sachbearbeiter
Lachmayer

Klappe/Dw
2203

Ihre GZ/vom
59.006/1-18/85
22. April 1985

Betrifft: Akademie-Organisationsgesetz 1986;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Die Jahresangabe bei der Buchstabenabkürzung sollte entfallen.

Zum § 3:

Gemäß § 3 Abs. 2 haben die Organe der Akademie das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 dieses Entwurfes anzuwenden. Dieser Absatz ist überflüssig und sollte aus folgenden Gründen gestrichen werden:

Die grundsätzliche Geltung des AVG ist bereits im EGVG verankert und es bedarf dafür nicht des § 3 Abs. 2 des Entwurfes. Gemäß Art. II Abs. 2 Abschnitt C Z 28 EGVG ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz auf das behördliche Verfahren der Organe der Akademie der bildenden Künste ohne Ausnahme anzuwenden.

- 2 -

Der Hinweis im Abs. 2 auf den Abs. 3 ist überflüssig, da sich der Abs. 3 nicht auf das AVG sondern auf das Zustellgesetz bezieht. Freilich kommt es durch die Zustellungsregelung im § 3 Abs. 3 des Entwurfes zu einer abweichenden Bestimmung vom Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982. Im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG wäre daher in den Erläuterungen die "Erforderlichkeit" und nicht bloß die "Zweckmäßigkeit" der abweichenden Zustellregelung darzulegen.

Ebenso ist der Hinweis im Abs. 2 auf den Abs. 4 entbehrlich, weil eine Befreiung von den Verwaltungsabgaben nicht als Deregulation des § 78 AVG anzusehen ist. Da nämlich § 78 AVG einen Gesetzesvorbehalt enthält, führt der § 3 Abs. 4 des Entwurfes zu keinem inhaltlichen Widerspruch mit § 78 AVG.

Zum § 4:

Im § 4 Abs. 3 wird auf die "im Abs. 5 Z 1 bis 4 genannten Gründe" verwiesen. Andererseits spricht der Abs. 5 von den "Gründen im Sinne der Abs. 3 und 4". Die somit vorliegende Rückverweisung trägt nicht zur Verständlichkeit der Regelung bei. Es wird daher empfohlen, im Abs. 5 die Verweisung zu streichen und durch eine inhaltliche Bestimmung zu ersetzen.

Im Abs. 8 wird festgelegt, daß die Aufhebung oder Abänderung von Bescheiden, die auf Grund aufgehobener Beschlüsse akademischer Behörden erlassen wurden, nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 68 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zulässig sein soll. Es stellt sich angesichts der ausschließlichen Formulierung dieser Regelung die Frage, ob damit auch das Wiedereinsetzungsverfahren und das Wiederaufnahmeverfahren ausgeschlossen werden sollen. Der erste Satz des § 4 Abs. 8 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

Der § 4 Abs. 9 hält fest, daß durch die Abs. 1 bis 8 die Weisungsbefugnis des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im übertragenen Wirkungsbereich nicht berührt werde.

- 3 -

Angesichts des Art. 20 Abs. 1 B-VG ist diese Bestimmung überflüssig und sollte daher entfallen. Allenfalls könnte der deklarative Hinweis in die Erläuterungen übernommen werden.

Zum § 5:

Im Zusammenhang mit der Geburungskontrolle wird im § 5 des Entwurfes ausdrücklich die Zuständigkeit des Rechnungshofes geregelt. Die Akademie ist grundsätzlich eine Einrichtung des Bundes und unterliegt daher schon aufgrund des Art. 121 Abs. 1 B-VG sowie des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144, der Überprüfung durch den Rechnungshof. Eine neuerliche Zuständigkeitsregelung im § 5 des Entwurfes ist hinsichtlich des Rechnungshofes überflüssig und sollte daher gestrichen werden.

Zum § 12:

Dem § 12 Abs. 5 kann nicht entnommen werden, wodurch die aus der Lehrbefugnis entspringenden Rechte unberührt bleiben sollen.

Zum § 13:

In den Erläuterungen sollte zu § 13 Abs. 1 klargestellt werden, daß die dort erwähnte "Lehrbefugnis" sowohl eine Lehrbefugnis gemäß § 7 Z 1 als auch eine solche gemäß § 7 Z 2 umfaßt.

Gemäß § 13 Abs. 4 Z 3 bleibt der allfällige Verlust der Lehrbefugnis durch Disziplinarerkenntnis nach Maßgabe besonderer Vorschriften unberührt. Es sollte zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden, um welche Vorschriften es sich dabei im einzelnen handelt.

Zum § 21:

Gemäß § 21 Abs. 4 des Entwurfes entscheidet das Akademiekollegium im übertragenen Wirkungsbereich über die Verlängerung des

- 4 -

Dienstverhältnisses von Assistenten. Diesbezüglich ist auf ein Problem aufmerksam zu machen, welches im Zusammenhang mit dem UOG entstanden ist:

Der § 40 Abs. 5 UOG enthält zwar bei der Verlängerung keine ausdrückliche Zuordnung zum autonomen oder zum übertragenen Wirkungsbereich. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch mit Erkenntnis vom 9. Jänner 1981, Z1 80/12/0787-10, die Entscheidung gemäß § 40 Abs. 5 UOG dem selbständigen Wirkungsbereich zugeordnet.

Die Bestimmung des § 21 Abs. 4 sieht zwar eine ausdrückliche gesetzliche Zuständigkeitsregelung vor, doch wird empfohlen, diese insbesondere im Lichte der erwähnten Judikatur nochmals inhaltlich zu überdenken.

Zum § 28:

Im § 28 Abs. 1 Z 5 wird einerseits von den Mitgliedern des Akademiekollegiums und andererseits von dem Kreis der Angehörigen der Akademie gemäß § 7 Z 4 lit.e sowie Z 2 lit.a, b und c gesprochen. Die Verweisungen auf diese Bestimmung sind unterschiedlich formuliert. Einerseits ist von der Personengruppe gemäß Abs. 1 Z 5 die Rede (§ 28 Abs. 3), andererseits von den Angehörigen der Akademie gemäß Abs. 1 Z 5 (§ 28 Abs. 4). Es sollte im Gesetzestext, zumindest jedoch in den Erläuterungen, klargestellt werden, auf welche Personen im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 5 sich die erwähnten Verweise beziehen.

Zum § 30:

Im § 30 Z 1 sollten die Fundstellen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes sowie des Hochschülerschaftsgesetzes ausdrücklich angegeben werden.

- 5 -

Zum § 34:

Auf Verfassungsebene wird im Art. 41 B-VG das Recht zur Gesetzesinitiative abschließend geregelt. Die im § 34 Abs. 2 Z 2 des Entwurfes für das Akademiekollegium vorgesehene Kompetenz zur Stellung von "Anträgen" auf Änderung von Studiengesetzen ist daher jedenfalls terminologisch verfehlt. Es wird somit empfohlen, vielmehr von "Anregungen" zu sprechen.

Zum § 35:

Gemäß § 35 Abs. 1 kann die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten einer Kommission übertragen werden. Es wäre zu überlegen, diese Änderung in den Zuständigkeiten im Mitteilungsblatt (vgl. § 38) zu verlautbaren. Die Aufzählung des § 38 Abs. 1 wäre diesbezüglich zu ergänzen. Gleiches gilt auch für die Zuständigkeitsveränderungen gemäß § 37 Abs. 6 sowie gemäß § 39 Abs. 13.

Zum § 37:

Im Abs. 7 wird im Zusammenhang mit den Kompetenzen des Akademiekollegiums festgehalten, daß dem Rektor "jedenfalls" bestimmte Aufgaben obliegen. Die Kompetenzen des Rektors werden grundsätzlich im § 39 des Entwurfes geregelt. Es stellt sich die Frage, inwieweit diese Kompetenzen gemäß § 39 durch die vom Akademiekollegium gemäß § 37 Abs. 7 zu beschließende Geschäftsordnung eingeschränkt werden können.

Zum § 38:

Im § 38 Abs. 1 sollten die generellen Anordnungen aufgezählt werden, wie z.B. der Studienplan, die Institutsordnung und die Bibliotheksordnung. Eine ordnungsgemäße Kundmachung dieser Vorschriften ist die Voraussetzung für ihre Geltung insbesondere gegenüber den Benützern der Akademieeinrichtungen (vgl. § 55 und § 60).

- 6 -

Zum § 45:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 3 obliegt dem Vorsitzenden der Studienkommission in erster Instanz die Entscheidung über Anträge Studierender in Studienangelegenheiten. Gemäß Art. II Abs. 2 Abschn. C Z 28 EGVG gilt das AVG und somit auch dessen § 7 für die Organe der Akademie. Daraus ergibt sich aber zwingend, daß der Vorsitzende der Studienkommission an einer Sitzung dieser Kommission über die Berufungsentscheidung (vgl. § 45 Abs. 3) wegen Befangenheit nicht teilnehmen kann. Es wird empfohlen, dies zumindest in den Erläuterungen klarzustellen.

Zum § 55:

Nach der vorliegenden Fassung soll die Institutsordnung gemäß § 55 Abs. 1 Z 5 auch die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung durch den Benutzer regeln. Es handelt sich dabei offensichtlich um eine generelle Verwaltungsvorschrift, die den Benutzern Rechte und Pflichten auferlegen soll sowie auch von den Gerichten anzuwenden wäre, also um eine Verordnung. Diese wäre jedenfalls im Mitteilungsblatt der Akademie zu verlautbaren.

Zum § 60:

Im § 60 Abs. 9 Z 3 ist geregelt, daß die Bibliotheksordnung die Entschädigungsleistungen festzulegen hat. Auch hier handle es sich um eine zivilrechtliche Regelung, die einer ordnungs-gemäßen Kundmachung bedarf. Die Bibliotheksordnung sollte daher ebenfalls im § 38 Abs. 1 ausdrücklich angeführt werden.

Zum § 71:

Bei der Haftstrafe des § 71 Abs. 2 ("Arrest bis zu sechs Wochen") ist zu beachten, daß der im § 67 des Entwurfes vorgesehene Tatbestand im bisherigen Rechtsbestand nicht enthalten war (vgl. Seite 34 der Erläuterungen) und somit vom seiner-

- 7 -

zeitigen Vorbehalt zum Art. 5 EMRK nicht umfaßt ist. Der § 71 Abs. 2 ist diesbezüglich verfassungsrechtlich als ausgesprochen problematisch anzusehen (vgl. auch das ho. Rundschreiben vom 26. November 1974, GZ 56.558-2c/74). Es wird daher empfohlen, den Primärarrest im § 71 Abs. 2 überhaupt entfallen zu lassen, zumal die Ersatzfreiheitsstrafe des § 16 VStG im Nichteinbringsfall sowieso Platz greift.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahmen werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

4. Juli 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

